

Teil 4: Schlußbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuschussrichtlinien vom 16.10.2006 (OVB 2007, S. 331–332) aufgehoben.

Speyer, den 14. Februar 2013



Dr. Franz Jung
Generalvikar

**119 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrhausinstanz-
setzung bei Pfarrstellenwechsel****Art. 1: Änderung des Ordnungstextes**

Ziff. 2, 1. Aufzählungspunkt wird am Ende ergänzt um folgende Spiegelstriche:

- ein Mitglied AG Pfarrbüro
- pastorale Mitarbeiter vor Ort

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft

Speyer, den 22. Februar 2013

i. V. Josef Szuba
stellvertretender Generalvikar

120 Richtlinien für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer**I. Allgemeine Grundsätze**

1. Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Sach- und Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Speyer einschließlich der mit dem Diözesanhaus- halt verwalteten Sondervermögen. Ausgenommen vom Geltungsbe-

reich dieser Richtlinien sind Anlagen, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung sondern in Zusammenhang mit anderen Bistumszielen erworben wurden bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Darlehen an andere kirchliche Institutionen, Sakralbauten u. ä.

2. Das Vermögen ist unter Berücksichtigung der ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche nachhaltig und bei Gewähr für eine jederzeitige Liquidität sicher sowie angemessen gemischt und gestreut anzulegen mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft.
3. Zugelassen sind grundsätzlich nur die nachstehend aufgeführten Anlageformen.
4. Alle prozentualen Angaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs.

II. Anlageformen

Das Vermögen kann direkt angelegt werden in bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Beteiligungen, Anteilen an Publikums- und Spezialfonds nach dem Investmentgesetz sowie bebauten und unbebauten Grundstücken.

Das Halten von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung bestehender Positionen an oben genannten Anlageformen erlaubt.

Die im Sinne dieser Anlagerichtlinien bestimmten Anlageformen sind:

A. Festverzinsliche Wertpapiere

1. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldern mit Sitz im Inland, soweit es sich handelt um
 - a) staatliche Gebietskörperschaften unter Einschluss von deren Sondervermögen
 - b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
 - c) zivilrechtliche Realkreditinstitute, soweit der Schuldner für die von ihm emittierten Schuldverschreibungen eine gesetzliche Deckungsmasse gebildet hat
 - d) zivilrechtliche Kreditinstitute, soweit diese entsprechend den international anerkannten Rating-Agenturen Standard & Poor's, Fitch oder Moody's mindestens dem Ratingstandard „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen.

Für die Schuldverschreibungen der unter II. A. 1. a) bis d) genannten Gebietskörperschaften und Institute gelten die gleichen Ratinganforderungen bzw. bei Nicht-Vorhandensein eines Ratings die Voraussetzungen der Sicherung über einen Einlagensicherungsfonds.

2. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldern mit Sitz im Ausland, soweit es sich handelt um
 - a) Institutionen aus dem supranationalen Bereich
 - b) die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz
 - c) Kreditinstitute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizund soweit die unter a) bis c) genannten Schuldverschreibungen mindestens dem Rating „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen.
3. Floating-rate-notes und Zerobonds auf EURO lautend, soweit sie den unter 1. und 2. gemachten Anforderungen hinsichtlich der Schuldnergruppen und Ratings entsprechen.

B. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

1. Einlagen in EURO bei inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, ferner bei anderen inländischen Kreditinstituten, soweit die Einlagen durch eine Einlagensicherungseinrichtung gesichert sind.
2. Einlagen in EURO bei Kreditinstituten mit Sitz im Ausland aber innerhalb der EWR-Staaten oder der Schweiz entsprechend den in II. A. 1. und 2. gemachten Einschränkungen hinsichtlich der Ratinganforderungen.

C. Aktien, aktienähnliche Anlagen u. Beteiligungen

1. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt nicht.
2. Die Anlage in Aktien darf ausschließlich in Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß InvG (siehe II. D.) erfolgen. Bei Aktienanlagen ist eine Mindest-Marktkapitalisierung in Höhe der jeweils aktuellen Vorgaben für den S-Dax einzuhalten.
3. Von Unternehmen mit Sitz im Inland, die mindestens über ein Rating von „AA“ bzw. „Aa2“ verfügen, dürfen Genussrechte erworben werden. Der Bestand an einem bestimmten Genussschein soll 2 % des Finanzanlagevermögens, der Bestand an Genussscheinen insgesamt soll 5 % des Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigen.
4. Genossenschaftsanteile von katholischen inländischen Bankinstituten dürfen erworben werden.
5. Der Gesamtbestand der Anlagen gemäß II. C. 1. bis 4. soll 30 % des Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in

Marktwerten, nicht überschreiten. Hierbei sind im Falle der Anlage in Fondsanteilen nur die jeweiligen Aktienanteile der betroffenen Fonds zu berücksichtigen.

D. Fondsanteile

Anteile an Publikums- oder Spezialfonds nach dem Investmentgesetz, soweit Anlagen nach dieser Richtlinie auch direkt erworben werden dürfen. Zusätzlich erlaubt sind im Wege der Fondsanlage auch Industrieschuldverschreibungen, soweit die Emittenten ihren Sitz in einem Land des EWR oder der Schweiz haben und die Schuldverschreibungen den Ratinganforderungen nach II. A. 1. d) und II. A. 2. entsprechen. Weiterhin ist die Anlage in Aktien und aktienähnliche Anlagen im Wege des indirekten Investments über Wertpapierfonds zulässig.

E. Bebaute und unbebaute Grundstücke

1. Bebaute und unbebaute, in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke.
Zugelassen sind in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte. Die Angemessenheit des Kaufpreises ist auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen.
2. Anteile an Immobilien-Sondervermögen gemäß II. D.
Anteile an Immobilienfonds dürfen 10 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, nicht übersteigen.
Die Sondervermögen müssen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus im Inland oder im EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, und die Anteilscheine müssen in EUR denomiiniert sein.
3. Der Gesamtbestand an Grundeigentum gemäß Ziff. 1. und 2. darf 40 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, nicht überschreiten. Der Wert eines einzelnen Grundstücks darf nicht mehr als 10 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, ausmachen.

III. Beschränkungen/Bewertung

1. Es dürfen, unbeschadet der Regelung unter Ziff. 2, nur Anlagen erworben werden, die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in der Schweiz zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
2. Inhaberschuldverschreibungen, wertpapiermäßig verbrieft Forderungen und Genussscheine, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, dürfen nur erworben werden, wenn sie insgesamt 10 % des Finanzanlagevermögens,

einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigen

3. Bei der Anlage ist sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - von ein und demselben Emittenten begebenen Wertpapieren und
 - bei diesem Emittenten ggf. zusätzlich unterhaltenen Guthabeneinen Wert von 10 % des Wertes des jeweiligen Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigt.
4. Wertpapiere von und Guthaben bei Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Anlagen desselben Emittenten.
5. Die Position in einem einzelnen Wertpapier darf unbeschadet von II. C. 3. nicht mehr als 5 % des Finanzanlagevermögens ausmachen, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten. Ausgenommen davon sind Anlagen in Fonds nach II. D.
7. Kommt es aufgrund von Änderungen der Marktwerte zu einer gravierenden und dauerhaften Überschreitung der Prozentsätze dieser Anlagerichtlinie, dann sind die gesetzten Obergrenzen durch entsprechende Verkäufe zeitnah wieder herzustellen, soweit dies den Interessen des Anlegers nicht zuwiederläuft.
8. Fällt das Kreditrating einer Emission nach Erwerb auf ein Niveau von BBB oder darunter, so ist das Wertpapier interessewährend zu verkaufen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im OVB in Kraft.

Speyer, den 6. März 2013



Dr. Franz Jung
Generalvikar